



STADT
MEININGEN

Stadt Meiningen

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 18
„Teilbebauungsplan Verkehrsflächen Dreißigacker“

Begründung (Entwurf)

Inhaltsverzeichnis

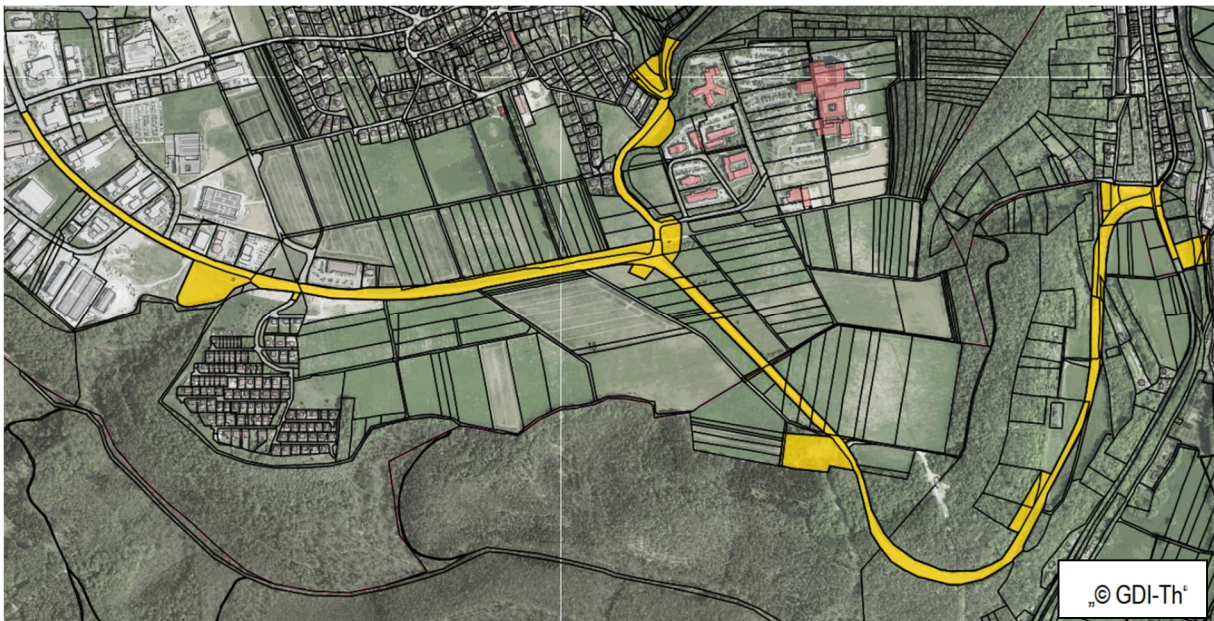
TEIL A BEGRÜNDUNG

1. Lage des Plangebietes.....	1
2. Anlass und Ziel der Planung.....	2
3. Verfahren.....	3
4. Gebietscharakter.....	4
5. Eigentumsbelange.....	4
6. Erforderlichkeit der Aufhebung	4
7. Städtebauliche Bewertung.....	4
8. Umweltbelange.....	5
9. Finanzielle Auswirkungen.....	5

1. Lage des Plangebiets

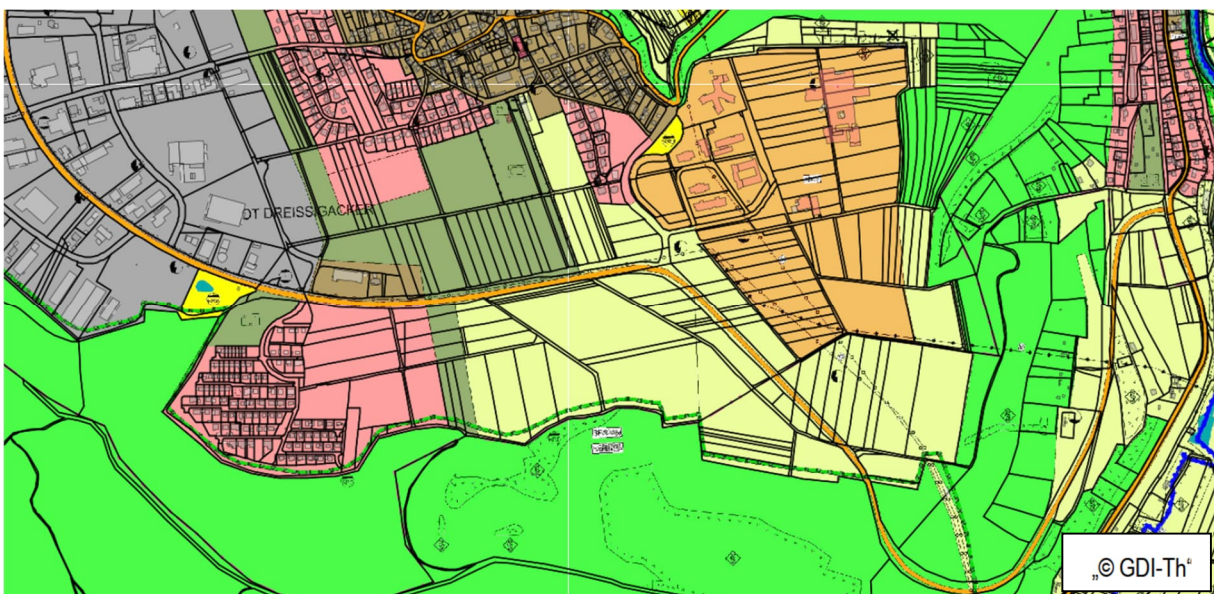
Das Planungsgebiet erstreckt sich südlich der Stadt Meiningen und führt von der B19 über die Einhänge zum Werratal hinaus auf die Hochfläche der Gemarkung Dreißigacker. Die Dreißigackerer Straße befindet sich in Meiningen im Süden des Stadtgebiets und stellt eine wichtige Verbindungsstraße zwischen der Innenstadt und dem Ortsteil Dreißigacker dar.

Die Straße verläuft in südlicher Richtung vom innerstädtischen Bereich Meiningen heraus und führt in Richtung des Gewerbe- und Wohngebietes Dreißigacker. Sie ist Teil der örtlichen Hauptverkehrsstruktur und dient sowohl dem innerstädtischen Verkehr als auch dem Zubringerverkehr zu den umliegenden Bundesstraßen.



ALKIS Stand: 09.01.2026

Im Flächennutzungsplan der Stadt Meiningen ist die Verkehrsfläche als örtliche Hauptverkehrsstraße ausgewiesen.



Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Meiningen; Rechtskraft: 29.04.2017

2. Anlass und Ziel der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Teilbebauungsplan Verkehrsflächen Dreißigacker“ wurde am 04.02.1993 rechtskräftig und diente der planungsrechtlichen Sicherung sowie Umsetzung einer öffentlichen notwendigen straßenverkehrsrechtliche Anschlussstraße zwischen dem Gewerbegebiet Dreißigacker und der B19.

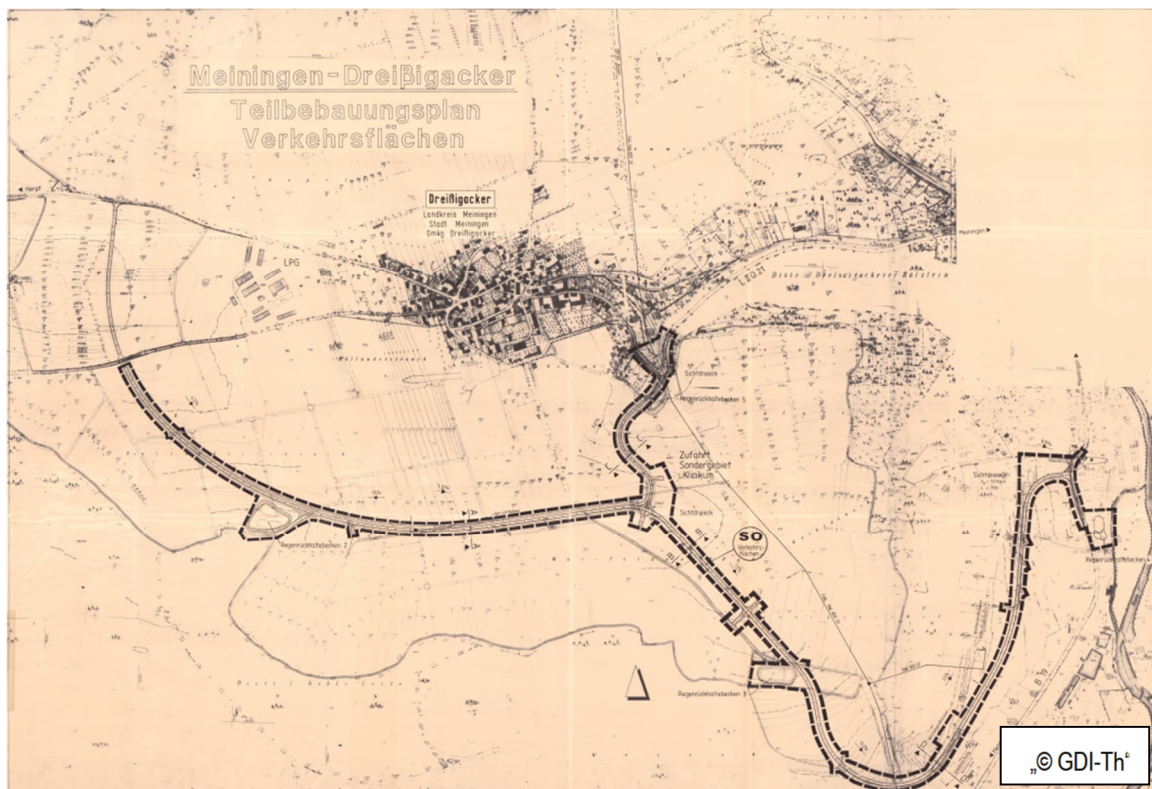
Die im Geltungsbereich festgesetzte Verkehrsfläche wurde zwischenzeitlich vollständig hergestellt und entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans realisiert. Das Planungsziel ist damit vollumfänglich erreicht.

Ziel des Aufhebungsverfahrens ist es, den Bebauungsplan formell komplett und ersatzlos aufzuheben, da er zur städtebaulichen Ordnung nicht mehr erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die Aufhebung dient der Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung und entspricht dem Grundsatz der Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB

3. Verfahren

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 18 „Teilbebauungsplans Verkehrsfläche Dreißigacker“ nach § 2 Abs. 1 BauGB wurde am 07.02.1991 (Beschluss-Nr. 106/09/91) vom Stadtrat der Stadt Meiningen beschlossen. Die Aufhebung des Teilbebauungsplans Verkehrsfläche soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird entsprechend §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Teilbebauungsplan Verkehrsfläche Dreißigacker“ aus dem Jahr 1993 ist in der Abbildung 3 dargestellt.



Auszug Ursprungsbebauungsplan „Teilverkehrsplanung Verkehrsfläche Dreißigacker“; Rechtskraft: 01.09.1993

4. Gebietscharakter

Der Gebietscharakter ist derzeit als örtliche Hauptverkehrsstraße ausgewiesen.

5. Eigentumsbelange

Private Rechte werden durch die Aufhebung nicht verschlechtert. Die Fläche bleibt öffentliche Verkehrsfläche.

6. Erforderlichkeit der Aufhebung

Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit entfällt, wenn die festgesetzten Maßnahmen vollständig umgesetzt wurden, keine weiteren städtebaulichen Steuerungsbedarfe bestehen und die planungsrechtliche Sicherung nicht mehr notwendig ist. Die betreffende Verkehrsfläche ist dauerhaft als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet und in das bestehende Straßennetz der Stadt Meiningen integriert. Eine weitergehende städtebauliche Steuerung durch Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit künftiger Maßnahmen im Bereich der Verkehrsfläche richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Erweiterung zugunsten des Radverkehrs dient zudem der Verkehrssicherheit und nachhaltigen Mobilität.

7. Städtebauliche Bewertung

Die Aufhebung des Bebauungsplans führt zu keiner Veränderung der tatsächlichen Nutzung, keiner Beeinträchtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung und keiner Einschränkung öffentlicher oder privater Belange. Die Fläche bleibt als öffentliche Verkehrsfläche bestehen. Ihre Funktion ist unabhängig vom Fortbestand des Bebauungsplans dauerhaft gesichert.

Die Stadt beabsichtigt nunmehr eine Verbreiterung der bestehenden Fahrbahn mit Anlage einer Radfahrspur. Diese Maßnahme dient der Förderung des Radverkehrs, der Verbesserung der Verkehrssicherheit, der Umsetzung verkehrspolitischer Zielsetzungen und der Anpassung an aktuelle Mobilitätsanforderungen. Die bestehende planungsrechtliche Festsetzung kann der beabsichtigten Neuordnung entgegenstehen, wenn sie die Verkehrsfläche lage- oder breitenmäßig konkret festlegt.

Anstelle einer Planänderung ist die vollständige Aufhebung sachgerecht, da der Teilbebauungsplan Verkehrsfläche seine ursprüngliche Funktion erfüllt hat, die Verkehrsfläche künftig im Bestand fortgeführt wird, die verkehrliche Neuordnung innerhalb der straßenrechtlichen Widmung erfolgt und eine bauleitplanerische Detailsteuerung nicht mehr erforderlich ist.

8. Umweltbelange

Die geplante Maßnahme dient mittelbar der Förderung umweltfreundlicher Verkehrsträger.

Die Grünordnungsmaßnahmen des Ursprungsbebauungsplans wurden vollständig

umgesetzt. Im Zuge der Umsetzung der Radwegeplanung an der Dreißigackerer Straße wird das entnommene Straßenbegleitgrün in räumlicher Nähe durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen ersetzt.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 18 „Teilbebauungsplan Verkehrsfläche“ hat keine zusätzlichen Kosten für die Stadt Meiningen zur Folge.